

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Kündigung und einvernehmliche Beendigung Steuerkodex Ehepartner

Änderungen Jobs Act

Im Rahmen des so genannten Jobs Act wurden mit der Ermächtigungsverordnung (Dlgs) Nr. 151/2015 einschneidende bürokratische Änderungen im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder auch im Falle einer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeführt.

Bisher wurde die Kündigung, bzw. die einvernehmliche Beendigung schriftlich in freier Form abgefasst und zudem wurde dem Arbeitnehmer zur Festlegung des sicheren Datums das entsprechende Formular der Abmeldung beim Arbeitsamt (Pronotel) zur Unterschrift vorgelegt. So war sichergestellt, dass der Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift das Ende des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt (Abmeldung Arbeitsamt) bestätigt. Dieses System hat bisher gut funktioniert.

Nun scheint es aber in Italien immer noch das Phänomen der sogenannten **Blankokündigungen** zu geben, d.h. der Arbeitgeber lässt sich vom Arbeitnehmer seine Kündigung unterschreiben und setzt erst nachher bei Bedarf das Datum ein. Obwohl diese Kündigung ohne die Unterschrift des Arbeitnehmers auf dem Abmeldeformular des Arbeitsamtes eigentlich nicht gültig ist, hat die Regierung nun beschlossen, die Regelungen in Zukunft deutlich komplexer zu gestalten.

Ab dem **12/03/2016** ist eine Kündigung oder einvernehmliche Beendigung nur mehr mithilfe eines **ministeriellen Formulars** (www.lavoro.gov.it) durchführbar, welches auf telematischem Weg entweder durch den Arbeitnehmer selbst oder durch Gewerkschaften, Patronate, bilaterale Körperschaften und Bescheinigungskommissionen für die Bestätigung von Arbeitsverträgen an das Arbeitsamt und den Arbeitgeber (PEC-Adresse) versendet werden muss. Ungeklärt ist bislang die Frage, was passiert, wenn der Arbeitgeber keine PEC-Adresse hat.

Sollte der Arbeitnehmer die elektronische Versendung selbst erledigen, so muss er dafür zwei bürokratische Verpflichtungen einhalten: er muss, sofern nicht bereits in Vergangenheit beantragt, eine Ermächtigung vom Arbeitsministerium (ClicLavoro) einholen und dazu noch einen PIN-Kode vom INPS beantragen, sollte er diesen nicht bereits besitzen. Außerdem wird dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, seine Kündigung innerhalb von 7 Tagen mit einer erneuten elektronischen Mitteilung zu widerrufen.

Ausgenommen von dieser neuen Regelung sind nur die Hausangestellten und Arbeitsverhältnisse welche einvernehmlich vor der Schlichtungskommission des Amtes für Arbeit oder mit dem Beistand einer Gewerkschaft beendet werden. Unverändert bleiben auch die Bestimmungen zur Bestätigung durch das Arbeitsinspektorat bei Kündigungen von Seiten der Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder und bei Frauen ab der Kundmachung der Eheschließung bis zu einem Jahr nach dem Hochzeitstermin.

Während für den Arbeitgeber im Falle einer Fälschung hohe Strafen vorgesehen sind, sind für den Arbeitnehmer im Falle einer Nichtbeachtung der neuen Regelungen keine gesetzlichen Konsequenzen definiert. Es bleibt also die Frage, was passiert, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung einfach einstellt ohne eine Kündigung einzureichen. Eine eventuell mögliche Entlassung durch den Arbeitgeber ist immer mit Kosten (z.B. INPS Beitrag) und dem Risiko einer Anfechtung verbunden. Leider hat der Gesetzgeber keine klaren Verhältnisse geschaffen. Eine De-facto-Kündigung nach nicht erfolgter Unterschrift innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung durch den Arbeitgeber, wie bisher möglich, scheint in Zukunft nicht mehr in dieser Form durchführbar zu sein.

Man kann nur hoffen, dass diese neue Regelung in der Praxis funktionieren wird. Eine Vereinfachung, so wie von den Machern des Jobs Act gepriesen, ist wirklich nicht zu erkennen.

Steuerkodex Ehepartner

Alle Mitarbeiter müssen den Steuerkodex des Ehepartners mitteilen, auch wenn dieser nicht zu Lasten lebend sein sollte. Zu diesem Zweck bitte das Formular in der Anlage ausfüllen lassen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Februar 2016